



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 22. Dezember 2014

Sondernummer 54

Inhalt

468	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –) vom 17. Dezember 2014	Seite 1075
469	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 17. Dezember 2014	Seite 1078
470	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 17. Dezember 2014	Seite 1080

468 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –) vom 17. Dezember 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) – Landesabfallgesetz –, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 – BGBl. I S. 212 – sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (– Abfallsatzung –) vom 15. Dezember 2010 (ABl. Stadt Köln, S. 1300 ff.) in der Fassung vom 18. Dezember 2013 (ABl. Stadt Köln 2013, S. 797 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 (Aufgabe) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Die Stadt Köln kann sich zur näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und zum Erlass von Gebührenbescheiden der AWB als Verwaltungshelferin bedienen; diese handelt dann im Auftrag der Stadt Köln.“

2. § 2 Abs. 2 (Ziel und Umfang der Abfallentsorgung) wird neu gefasst:

„(2) Die Abfallentsorgung umfasst auch

1. die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
2. das Aufstellen, die Unterhaltung, Entleerung von Straßenpapierkörben und Entsorgung der Inhalte,
3. Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
4. das Aufstellen, die Unterhaltung, Entleerung von Altkleiderbehältern und Entsorgung der Inhalte.“

3. § 9 Abs. 1 (Abfallbehälter) wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind
1. nicht verschleißbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l,
 2. verschleißbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,
 3. nicht verschleißbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,
 4. nicht verschleißbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l,
 5. nicht verschleißbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l, Wertstoffsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l,
 6. nicht verschleißbare Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen mit einem Fassungsvermögen von 80 l.“

4. § 11 Abs. 6a (Benutzung der Abfallbehälter) wird wie folgt neu gefasst:

- „(6a) Für das Nachsortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf die/der Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.

Die/der Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Nachsortierung erfolgen soll.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Nachsortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Nachsortierungen, die am 31.03.2011 angezeigt waren, gelten als genehmigt.

Die Einstellung der Sortierung ist anzuzeigen.“

5. § 12 Abs. 3 und 4 (Einsammeln der Abfälle) wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück

transportiert. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.

In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur eingesetzt:

- Restmülltonnen mit 70 l und 110 l,
- Wertstofftonnen mit 120 l,
- Papiertonnen 80 l

Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l und Wertstoffsäcke zur Sammlung von Wertstoffen werden in der Größe von 90 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne bzw. Wertstofftonne aufzustellen.

Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.

- (4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.

Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.

Papiertonnen, Papiersäcke, Wertstofftonnen und Tonnen für stoffgleiche Nichtverpackungen werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich entleert.

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.“

6. § 16a (Alttextilien) wird neu eingefügt.

- „(1) Alttextilien aus privaten Haushalten werden in einem separaten System gesammelt. Gesammelt werden saubere, trockene und tragbare Kleidungsstücke jeder Art, z.B. T-Shirts, Hosen, Mützen und Hüte, Schuhe (paarweise gebündelt), sonstige aus Textilien hergestellte Materialien wie Tischdecken, Gardinen, Bettwäsche, Federbetten sowie kleinere Lederartikel, z.B. Handtaschen oder Gürtel. Ausgeschlossen von der Sammlung sind Zelte, Planen, Teppiche.

- (2) Die Standorte der Altkleidercontainer werden durch die Stadt Köln im Stadtgebiet festgelegt. In der Regel stehen die Alttextilcontainer an den Standorten der Altglascontainer.

- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Köln folgende Annahmestellen zur Verfügung:
- Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstr. 50
 - Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Str. 3.“

7. § 17 (Abfallentsorgungsanlagen) wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:

Deponie „Vereinigte Ville“, Erftstadt-Liblar, Tonstr. 6.

Bei Bodenaushub und Bauschutt gilt dies für Abfälle der Abfallschlüssel 17 01 01 bis 17 01 07 sowie 17 05 04 nur, sofern sie die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 der Deponie-Verordnung in der Fassung vom 15. April 2013 überschreiten.

Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13–15, Papier sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall) stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:

Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße 50
Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3.

Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20

Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.

Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.“

8. § 25 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 und Ziff. 15 (Ordnungswidrigkeiten) werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
- ...

3. Biomüll, zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier, Wertstoffe oder stoffgleiche Nichtverpackungen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt.
- ...

15. entgegen § 13 Abs. 4 sperrige Abfälle vor 19.00 Uhr am Vortag des festgelegten Abholtags zur Abholung bereitstellt.
- ...

9. In Anlage 2 zu § 3 Abs. 6 der Abfallsatzung wird bei folgendem Abfallschlüssel die Sammlungsart wie folgt klargestellt:

„Abfallschlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Restmüll-, Arzt- und Biotonnen)“

**II.
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.12.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

469 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 17. Dezember 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) – Landesabfallgesetz – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (– Abfallgebührensatzung –) vom 21. Dezember 2011 (ABl. Stadt Köln 2011, S. 801 ff.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert:

- „(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	297,32 €
2. 80 I-Behälter	348,17 €
3. 120 I-Behälter	471,66 €
4. 180 I-Behälter	641,65 €
5. 240 I-Behälter	824,96 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 153,91 €.

- (2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	340,39 €
2. 70 I-Behälter	402,17 €
3. 80 I-Behälter	395,13 €
4. 110 I-Behälter	520,44 €
5. 120 I-Behälter	526,42 €
6. 180 I-Behälter	699,21 €
7. 240 I-Behälter	881,33 €
8. 500 I-Behälter	1.654,84 €
9. 660 I-Behälter	1.960,27 €
10. 770 I-Behälter	2.073,02 €
11. 1.100 I-Behälter	2.855,92 €
12. 500 I-Behälter mit Müllschleuse	1.753,13 €
13. 660 I-Behälter mit Müllschleuse	2.196,17 €
14. 770 I-Behälter mit Müllschleuse	2.472,08 €
15. 1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	3.367,03 €
16. 500 I-Behälter mit Nachsortierung	1.905,03 €
17. 660 I-Behälter mit Nachsortierung	2.361,29 €
18. 770 I-Behälter mit Nachsortierung	2.678,49 €
19. 1.100 I-Behälter mit Nachsortierung	3.465,32 €
20. 5.000 I-Unterflurbehälter	14.020,16 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 175,43 €.

- (2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 611,12 € bei einmal wöchentlich Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 I bis 1100 I (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 AbfS).

- (2b) Der Gebührensatz für einen 5.000 I-Unterflurbehälter zur Aufnahme von Papier gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 1.486,50 € bei 14-täglicher Leerung.

- (3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service; Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	46,23 €
2. 70 I-Behälter	50,85 €
3. 80 I-Behälter	54,58 €
4. 110 I-Behälter	73,96 €
5. 120 I-Behälter	79,51 €
6. 180 I-Behälter	113,08 €
7. 240 I-Behälter	153,13 €
8. 500 I-Behälter	277,30 €
9. 660 I-Behälter	336,88 €
10. 770 I-Behälter	359,02 €
11. 1.100 I-Behälter	529,08 €
12. 500 I-Behälter mit Müllschleuse	304,29 €
13. 660 I-Behälter mit Müllschleuse	401,67 €
14. 770 I-Behälter mit Müllschleuse	468,61 €
15. 1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	669,44 €
16. 500 I-Behälter mit Nachsortierung	346,01 €
17. 660 I-Behälter mit Nachsortierung	447,02 €
18. 770 I-Behälter mit Nachsortierung	525,30 €
19. 1.100 I-Behälter mit Nachsortierung	696,44 €
20. 5.000 I-Unterflurbehälter	2.404,89 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 23,12 €.

- (4) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 I und 5.000 I Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 3.000 I-Behälter	6.818,44 €
2. 5.000 I-Behälter	11.364,98 €

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschleißbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 19,59 € je Behälter und Jahr.

- (6) Soweit in den durch Köln-Gesetz eingegliederten Gebieten Grundstückseigentümer selbst Eigentümer der Umleerbehälter sind, beträgt der Gebührensatz für den 1.100 I-Behälter 2.822,92 €.

- (7) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so

erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 entsprechend.

- (8) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 5 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (9) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so verringert sich die Jahresgebühr anteilig für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (10) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS),
 3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.“

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 155,55 €
- über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 311,11 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 355,70 €

Hotelschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 207,40 €
- über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 414,81 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 473,92 €

- (12) Im Falle des § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,70 €.

- (13) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5–7:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 15,37 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 38,03 €
3. Transportweg über 40 m: 61,88 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19 und Abs. 6:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 64,60 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 172,25 €
3. Transportweg über 40 m: 279,88 €

- (13 a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1–7, Satz 2

je angefangene 50 m Transportweg 51,97 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19

je angefangene 50 m Transportweg 236,08 €.

- (14) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn sich auf dem Weg Hindernisse befinden:

1. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5–7: 15,37 €

2. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 und Abs. 7: 64,60 €

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

- (15) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr je Abfuhr und Entleerung 289,29 €

und für die Entsorgung je Tonne Abfall 159,65 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 sowie 5 und 7.

- (16) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für

1. 80 l, 120 l und 240 l-Behälter 5,84 €
2. 500 l, 770 l und 1.100 l-Behälter 15,29 €
3. 3.000 l und 5.000 l-Behälter 24,23 €

- (17) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 11 Satz 1 erhoben.“

2. § 4 (Verwaltungshilfe) wird wie folgt geändert:

„Die Stadt Köln beauftragt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) als Verwaltungshelferin mit der Abrechnung der Entgelte sowie zum Inkasso in folgenden Fällen:
...“

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.12.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

470 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 17. Dezember 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 19. Dezember 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013 (ABl. Stadt Köln 2013 Nr. 53, S. 803 ff), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Ergänzung der Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. **§ 1 Abs. 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.“

4. **§ 7 Abs. 5 Nr. 1 (Gebührenbemessung) erhält folgende Fassung:**

„(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als
1. Anliegerstraßen (Wohn- und Quartierstraßen):
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.“

5. **§ 8 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:**

„(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1.	Fahrbahnen	
1.1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	3,98 €
1.1.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,61 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	2,45 €
1.2.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	8,10 €

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2.	Gehwegen	5,71 €
3.	Fußgängergeschäftsstraße	
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	7,94 €
3.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,44 €

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.“

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 1
zur Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

STADTBEZIRK 1

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Alteburger Str.					
von Severinswall bis Ubierring	H	6		6	
von Ubierring bis Maternusstr.	H	6		6	
von Maternusstr. bis Teutoburger Str.	H	6		6	
von Teutoburger Str. bis Alteburger Wall	H	5		5	
von Alteburger Wall bis Kyllstr.	H	3		3	
Am Domhof	H	15		15	
Am Hof					
von Wallrafplatz bis Sporergasse	FG			15	
von Sporergasse bis Kurt-Hackenberg-Platz	A	15		15	
Verbindungsweg	G			9	
An dr Hahnepooz	FG			12	
An Groß St.Martin	G			7	
mit Treppenanlage zur Mauth- und Mühlengasse	G			7	
Auenweg					
von Ottoplatz bis Charles-de-Gaulle-Platz	H	5		5	
von Charles-de-Gaulles-Platz bis Fußgängerunterführung Messe (stadteinwärts)	H	5			
von Charles-de-Gaulles-Platz bis Fußgängerunterführung Messe (stadtauswärts)	H	5		5	
bis Einfahrt Rheinpark	H	5		5	
bis Sachsenbergstr. (stadteinwärts)	H	5			
bis Sachsenbergstr. (stadtauswärts)	H	5		5	
Fußgängerunterführung	G			5	
Bischofsgartenstr.	H	15		15	
Verbindungsstraße zur Trankgasse	A	7			
Börsenplatz	A			5	
Platzfläche	G			5	
Breslauer Platz					
von Altenberger Str. bis Johannisstr.	H	13		13	
Brüderstr.	A	6		6	
Platzfläche	G			6	
Charles-de-Gaulle-Platz	A	7		7	
Fuß- und Radweg zur Brücke	G			7	
Messeparkplatz P4	A	7			
Domgäßchen	A			15	
Dompropst-Ketzer-Str.	H	15		15	
Frankenwerft					
(Rheinufertunnel)	H	2			
von Markmannsgasse bis Fischmarkt	H	12			
unterer Fußgängerbereich/Promenade	G			7	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Gereonskloster (außer Platzfläche) entlang den Häusern Nr. 2–22 Verbindungsstraße zwischen Christophstr. Nr. 7 und 7a 1 Verbindungsweg von Hs Nr. 22 zum Gereonshof	A A G	5 5		5	
Gertrudenstr. Verbindungsstraße zur Apostelnstr.	A A	6 6		6	
Goldgasse	H	13		13	
Großer Griechenmarkt bis Neuköllner Str. von Neuköllner Str. bis Bachemstr. bis Kleiner Griechenmarkt Treppen	A A A G	3 3 3		3 3 3	
Gummersbacher Str. 3./4. Fahrbahn (Bus- und Taxispur)	A A	5 5		5	
Günter-Wand-Platz	A			13	
Gürzenichstr. von Schildergasse bis Große Sandkaul von Große Sandkaul bis Heumarkt	FG H			13 13	
Habsburgerring	H	15		15	
Hansaring von Kaiser-Wilhelm-Ring bis Vogteistr. mit Parkplatz von Vogteistr. bis Weidengasse mit Parkplätzen von Weidengasse bis Ebertplatz mit Parkplätzen	H H H	6 12 6		6 12 6	
Heinrich-Böll-Platz Treppenanlagen und Rampen	FG G			15 15	
Helenenwallstr. bis Troisdorfer Str. Platzfläche vor Schule bis Ende	A G	3		3 3	
			x		x
Hermann-Pünder-Str.	A	5		5	
Heumarkt von Am Malzbüchel bis Am Leystapel vor Hausnr. 1 Busspur von Pipinstr. zu Am Malzbüchel vor Hausnr. 25 von Nr. 43 bis Seidmacherinnengäßchen ungerade Hausnummernseite Platzflächenseite von Unter Käster bis Salzgasse Platzflächenseite gerade Hausnummernseite von Salzgasse bis Markmannsgasse Platzflächenseite gerade Hausnummernseite Platzfläche	H H H H H H H H H G	6 6 6 6 12 12 12 12 12 12		6 6 6 12 12 12 12 12 12	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Johannisstr.					
von Trankgasse bis Goldgasse	H	13		13	
von Goldgasse bis Machabäerstr.	H	5		5	
Omnibusbahnhof	A	13		13	
Bereich zwischen Servasgasse und Jakordenstr.	A	5			
Kaiser-Wilhelm-Ring	H	13		13	
Fußgängerbrücke	G			7	
Karl-Berbuer-Platz					
von Ulrichgasse bis Nr. 4	A	5		5	
entlang Rückfront der Grundstücke Severinstr. Nr. 175–181	A	5			
von Nr. 6/7 bis Severinstr.	A	5		5	
Platzfläche	G			5	
Kennedy-Ufer					
von Hyatt-Hotel bis Charles-de-Gaulle-Platz	A	5		5	
von Charles-de-Gaulle-Platz bis Rheinparkweg Rheinseite	A	5			
von Charles-de-Gaulle-Platz bis Rheinparkweg gegenüberliegende Seite der Rheinseite	A	5		5	
Verbindungsstraße zur Hermann-Pünder-Str.	A	5		5	
Kolpingplatz					
von Breite Str. bis Elstergasse	A	6		6	
Platzfläche	G			6	
Kostgasse	A			13	
Kurt-Hackenberg-Platz	H	15		15	
mit Platzfläche	G			15	
Kyllstr.					
von Alteburger Str. bis Alteburger Platz	A	2		2	
Fußweg entlang Kindergarten	G			1	
von Kindergarten bis Bonner Str.	A	2		2	
Kyotoplatz	H			5	
Laurengittergäßchen					
von Kleine Budengasse bis Platzende vor dem Fußweg	A	5			
Durchgang zu Am Hof	G			5	
Limburger Str.	A	7		7	
Mariengartengasse	A	3		3	
Platzfläche neben Nr. 5	G			3	
Marzellenstr.					
von Trankgasse bis Dompropst-Ketzer-Str.	A	15		15	
vom Dompropst-Ketzer-Str. bis Eigelstein	A	12		12	
Mauritiuskirchplatz					
von Mauritiussteinweg bis Am Rinkenpfehl	A			3	
bis Arndtstr.	A	3		3	
von Mauritiussteinweg bis Jahnstr./Kirchenseite	A	3			
gegenüberliegende Seite	A	3		3	
Platzfläche an der Jahnstr.	G			3	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Maximinenstr.	H	7		7	
3. und 4. Fahrbahn	H	7		7	
Moltkestr.					
von Jülicher Str. bis Aachener Str.	H	6		6	
von Aachener Str. bis Bismarckstr.	H	6		6	
Moselstr.					
von Pfälzer Str. bis Luxemburger Str. (gerade Hausnummernseite)	H	5		5	
ungerade Hausnummernseite	H	5			
von Luxemburger Str. bis Zülpicher Str. (gerade Hausnummernseite)	H	8		8	
ungerade Hausnummernseite	H	8			
Neusser Platz					
von Weißenburgstr. bis Neusser Wall	H	5		5	
Platzfläche an der Neusser Str.	H			5	
Platzfläche am Neusser Wall	G			5	
Opladener Str.					
von Ottoplatz bis Justinianstr.	H	5		5	
Fuß- und Radweg auf der Rampe zwischen Bahnhof und Stadthaus	H			5	
von Justinianstr. bis Deutz-Kalker Str.	H	5			
Otto-Fischer-Str.					
von Luxemburger Str. bis Luxemburger Wall	A	3		3	
Ottoplatz					
Platzfläche	H	7		7	
	H			7	
Pipinstr.					
Platzfläche zwischen Hohe Str. und Große Sandkaul	H	6		6	
	G			6	
3. Fahrbahn	A	1		1	
Parkplatz	A	6			
Rheinparkweg					
bebaute Seite	A	5		5	
unbebaute Seite	A	5			
Roncalliplatz					
Treppenanlagen	FG			15	
	G			15	
Verbindungsweg zu Am Domhof	G			15	
Seidmacherinnengäßchen					
Platzfläche	A	7		7	
	G			7	
Severinskirchplatz					
Platzfläche an der Severinstr.	A	5		5	
	G			5	
Trankgasse					
von Komödienstr. bis Am Domhof	H	15		15	
von Am Domhof bis Konrad-Adenauer-Ufer	H	15		15	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Unterführung zum Konrad-Adenauer-Ufer in Richtung südl. und nördl. Stadtteile	H	5		5	
obere Platzfläche zwischen Dom und Bahnhof	FG			15	
Urbanstr.					
bis Ende	A	5			
Gehweg von Mindener Str. entlang Grundstück Nr. 1 bis Ende	A			5	
Gehweg von Hausgrundstück Kennedy-Ufer 2 entlang Urbanstr. bis Ende	A			5	
Verbindungsweg zur Mindener Str.					x
Verbindungsstraße zur Hermann-Pünder-Str.	A	5			
Waidmarkt	H	5		5	
mit Platzfläche	G			5	
Willy-Millowitsch-Platz	G			13	
Zülpicher Wall	A	5			
ungerade Hausnummernseite	A			5	
gerade Hausnummernseite bis Nr. 50	A			5	
Stichweg neben Nr. 48	A	5			

STADTBEZIRK 2

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Alte Brühler Str.					
von Am Kölnberg bis Blasiusstr.	A	1			x
von Blasiusstr. bis Brühler Landstr.	A	1			x
Am Magerhof					
von Brühler Landstr. bis Köttinger Weg	A	1			x
von Köttinger Weg bis Alte Brühler Str.			x		x
Wohnweg zu Nr. 31–37					x
Am Ziegelofen					
von Grüner Weg bis Hausnr. 15a (Wendehammer)			x		x
Verbindungsweg zum Schlehenweg/Remigiusstr.	G			1	
Bernkasteler Str.					
von Höninger Weg bis Zollstockgürtel	A	3		3	
Verbindungsweg zum Kalscheurer Weg	G			3	
Derkumer Str.					
von Markusstr. bis Vernicher Str.	A	1		1	
Stichstraße hinter Nr. 52–112 der Markusstr.			x		x
Verbindungsweg entlang der Schule	G			1	
Stichstraße zwischen Garagen und Kleingärten			x		

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Heinrich-Erpenbach-Str. von Bahnhofstr. bis einschließlich Nr. 30 und Seite gegenüber Parkplatz neben Hausnr. 100	H	1	x		x
Köttinger Weg von Alte Brühler Str. bis Am Magerhof Stichwege zu Hausnr. 2–18, 20–30, 36–46	A	1	x		x x
Marktstr. von Bonner Str. bis Kreuznacher Str.	H	3		3	
Raderthaler Str. Fußgängerrampe zum Raderthalgürtel	A G	2		2 2	
Ringstr. von Maternusstr. bis Schillingsrotter Str. von Schillingsrotter Str. bis Sürther Str.	H H	1 1		1	 x
Sinziger Str. von Bonner Str. bis Verbindungsweg Reiterstaffelplatz Nr. 19–25 bis Kreibohmstr. Verbindungsweg zur Faßbenderkaul	A A	2 1		2	 x x
Uferstr. von Barbarastr. bis Walther-Rathenau-Str. unbebaute Seite von Barbarastr. bis Walther-Rathenau-Str. bebaute Seite von Barbarastr. bis Walther-Rathenau-Str. bebaute Seite (außer Rückfront Im Park 8) von Walter-Rathenau-Str. bis Roonstr. von Roonstr. bis Grüngürtelstr.	A A A H H	3 3 3 3		3 3 3 3	

STADTBEZIRK 3

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Aachener Str. von Innere Kanalstr. bis Stadtteilgrenze Lindenthal von Stadtteilgrenze Lindenthal bis Eupener Str. von Eupener Str. bis Stadtteilgrenze Braunsfeld von Stadtteilgrenze Braunsfeld bis Brauweilerweg 3. Fahrbahn von Brauweilerweg bis Nr. 970/972 3. Fahrbahn von Rosenweg bis Kirchweg von Brauweilerweg bis Stadtteilgrenze Junkersdorf gerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Weiden/OD-Schild ungerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Bunzlauer Str.	H H H H H H H	5 5 2 2 2 2 2	 x x	5 5 2 2	 x x x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
ungerade Hausnummernseite von Bunzlauer Str. bis An der Alten Post	H	3		3	
ungerade Hausnummernseite von An der Alten Post bis Weiden/ OD-Schild	H	2			x
Fußgängerbrücke (Einkaufszentrum)	G			1	
Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 1036 und 1044 bis Ende	A	1			
Stichstraße zwischen den Grundstücken Nr. 1184a und 1186			x		
Emmy-Noether-Str. von Dürener Str. bis Kreisverkehr	A	1			x
Johann-Heinrich-Platz	A	1		1	
Karl-Schwering-Platz von Dürener Str. bis Biggestr./Frangenheimstr.	A	2		2	
Paul-Schallück-Str. mit Verbindungswegen zu den Häusern Nr. 5–11 und 15–25	A G	3		3 3	
Prälat-van-Acken-Str. von Dürener Str. bis Werthmannstr.	A	3		3	
Rurstr. Platzfläche Ecke Zülpicher Str.	H G	2		2 2	
Scheidtweilerstr.	A	3		3	
Werthmannstr. von Decksteiner Str. bis Prälat-van-Acken-Str. von Prälat-von-Acken-Str. bis Nr. 34a und gegenüber weiterführende Umfahrt von Nr. 23/44 bis 23/44 2 Verbindungswege zwischen Nr. 11–13 und Nr. 17–19 zur Dürener Str.	A A A	3 3 3		3 3 3	x
Zülpicher Str. von Zülpicher Wall bis Universitätsstr. bis Lindenthalgürtel bis Mommsenstr. bis Gleueler Str. Platzfläche Ecke Hermeskeiler Str.	H H H H G	6 6 5 2		6 6 5 2 2	

STADTBEZIRK 4

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Langen Stein von Akazienweg bis Unter Bergamotten bis Erlenweg Platzfläche neben Nr. 2–4 Platzfläche vor Nr. 8	A A G G	1 1		1 1 1 1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Rosengarten von Sandweg bis Grüner Brunnenweg bis Venloer Str. Platzfläche vor Nr. 50–58	A G	1	x	1 1	x
Hackländerstr. von Marienstr. bis einschl. Hausnr. 6 und einschl. Seitenfront Marienstr. 90 bis einschl. Hausnr. 17 und 18 bis Subbelrather Str.	A A A	3 3 3		3 3	
Josef-Esser-Platz Fußweg von Rückfront Unter Kirschen Nr. 38 bis Josef-Esser-Platz			x		
Lenauplatz Platzfläche	A G	6		6 6	
Lukasstr. mit 3. Fahrbahn gegenüber Nr. 2 Fußgängerbrücke zu „Am Gleisdreieck“ mit Treppenanlage	A G	3		3 1	
Mechternstr. von Vogelsanger Str. bis Barthelstr. von Barthelstr. bis Weinsbergstr. bis Ende Platzfläche Ecke Vogelsanger Str.	A A A G	2 2 2		2 2 2 2	
Neptunplatz rechte Seite linke Seite vor Hausnr. 3–7 vor dem Neptunbad Platzfläche Treppenanlage Ecke Neptunstr.	A A A A G G	 6 6 6		6 6 6 6 6 6	
Prälat-Savelsberg-Platz	G			3	
Schönsteinstr. Verbindungsweg zur Subbelrather Str.	A G	5		5 5	
Venloer Str. von Innere Kanalstr. bis Wilhelm-Mauser-Str. Durchgang neben Hausnr. 354b zur Bartholomäus-Schink-Str. ca. 35 m breiter Streifen an der nord-östl. Seite der Platzfläche an der Venloer Str. zwischen Äußere Kanalstr. und Wilhelm- Mauser-Str. Platzfläche vor Hausnr. 601–603 bis Akazienweg bis Einmündung Seeadlerweg und gegenüber	H G A A H H	7 2 2 5 1		7 7 2 5 1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
3. Fahrbahn zum P+R Parkhaus bis Ausfahrt Parkhaus Fußweg bis Militärringstr.	H G	1		1 1	
Vogelsanger Markt Platzfläche	A G	2		2 2	

STADTBEZIRK 5

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Alten Stellwerk von Wagenhallenstr. bis Kempener Str. 3 Verbindungswege zum Bahnwärterweg Verbindungsweg zur Kesselhausstr.			x		x x x
Bahnwärterweg von Wagenhallenstr. bis Am Alten Stellwerk			x		
Castroper Str. Verbindungswege zur Duisburger Str. Verbindungswege zur Gelsenkirchener Str.	A G G	2		1 1	
Derfflingerstr. Platzfläche vor der Erlöserkirche	A G	1		1 1	
Emmericher Str. ohne Stichstr. zwischen Nr. 16 und 17	A	2		2	
Hamborner Str. ohne Stichstraße zwischen Nr. 21 und Seitenfront Ruhrorter Str. 2	A	2		2	
Kesselhausstraße von Wagenhallenstr. bis Am Alten Stellwerk			x		
Ravensburger Str. von Reutlinger Str. bis Stichstr. zu Nr. 62–68 ungerade Hausnummernseite bis Nr. 59 von Stichstr. zu Nr. 62–68 bis Schiefersburger Weg Stichstraße von Nr. 102–108 gegenüberliegende Seite 8 Stichstraßen zu Nr. 2–24, 26–50, 52–60, 62–68, 72–78, 88–94, 96–100	A A A A A	1 1 1 1	 x	1 1 1	 x
Reeser Str. ohne Stichstraße zwischen Nr. 15 und 16	A	2		2	
Rüdelstr. vor Nr. 1–11 2. Fahrbahn vor Nr. 18–30 Parkplatz Platzfläche Ecke Graseggerstr.	A A A G	1 1 1	 x	 1	x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Simonskaul					
von Neusser Str. bis Mönchsgasse	A	1		1	
von Mönchsgasse bis Nr. 48/77	A	1		1	
von Nr. 48/77 bis Bahnüberführung	A	1			
von Bahnüberführung bis Graseggerstr. linke Seite	A	1			
von Bahnüberführung bis Graseggerstr. rechte Seite	A	1		1	
Slabystr.					
bis einschließlich Nr. 28 und gegenüber	A	1		1	
Fußgängerunterführung	G			1	
Wagenhallenstraße					
von Kesselhausstr. bis Büdericher Str.			x		
Werkstattstr.					
Hauptführung bis Hausnr. 68 und gegenüber	A	2		2	
Stichstraße zu Hausnr. 2–16	A	2			
Gehweg vor Hausr. 2 und 10	A			2	
Stichstraße zu Hausnr. 18–30	A	2			
Gehweg vor Hausnr. 18	A			2	
Stichstraße zu Hausnr. 30a–30c und Hausnr. 32–38a	A	2			
Gehweg vor Hausnr. 32–38a	A			2	
Gehweg von Verbindungsweg zu Hausnr. 30–30c	A			2	
Stichstraße von Hausr. 46/62 bis Wendehammer	A	2		2	
Stichstraße zu Hausnr. 70–86	A	2			
ca. 140 m von Wagenhallenstr. bis ca. in Höhe Werkstattstr. 88					x
Rundfahrt um die Häuser Hausnr. 17–39			x		
Stichstraße zwischen Hausnr. 19 und 21			x		
Stichstraße neben und hinter Hausnr. 103			x		
Verbindungsweg neben Hausnr. 39 zur Sechzigstr. 72	G			1	
Verbindungsweg neben Hausnr. 39 bis Nr. 100b	G			1	
Zonser Str.					
von Nr. 1a und gegenüber bis Werkstattstr.	A	2		2	
Fußweg zur Merheimer Str. und Nr. 1a	G			1	

STADTBEZIRK 6

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Kölner Weg von Volkhovener Str. bis Frohnhofstr. Stichstraße neben Am Kölner Weg 18 Verbindungsweg zur Frohnhofstr. Stichweg entlang den Hausnrn. 48–56 Weg neben dem Haus Volkhovener Str. 4 zum Verbindungsweg zwischen Frohnhofstr. und am Kölner Weg entlang den Hausnrn. 49–55 Parkplatz vor Nr. 18	A	1	x		x x x x x
Boskoopweg von Auweilerweg bis zur Einmündung der Straßen Rondoweg und Burlatweg			x		
Burlatweg von Boskoopweg abgehend, ab Grundstück Boskoopweg 9 und am Boskoopweg am Grundstück Burlatweg 2 endend ca. 44 m langer Verbindungsweg			x		x
Geranienhof mit Platzfläche vor Nr. 1 und 2 Fußweg neben Nr. 1 und Verbindungswege zum Aternweg, Balsaminenweg und Oranjehofstr. Garagenzufahrt im Bereich der Häuser Geranienhof 3 und 4	A		x	2	x
Geranienweg von Oranjehofstr. bis Wendehammer Wohnwege zu Nr. 3–9, 12–17, 20–25	A	1			x x
Kopenhagener Str. bis Einfahrt Tiefgarage und gegenüber Fußweg entlang Hausnr. 1 und 3 bis Pariser Passage	A G	3		3 3	
Liller Str. Erste Parkplatzreihe am Hallenbad Verbindungswege zur Göteborgstr. und zum Uppsalasteig	A A	2 2		2	x
Marienberger Hof	G			2	
Paul-Löbe-Weg von Hönigsheimstr. bis Karl-Marx-Allee Weg entlang Paul-Löbe-Weg 38 und 40 Weg entlang Paul-Löbe-Weg 2–24 bis Fritz-Erler-Str. Verbindungswege neben Paul-Löbe-Weg 12 und 26 zur Karl-Marx-Allee	G G G G			2 2 2 2	
Pinovaweg von Boskoopweg entlang der Grundstücke Pinovaweg 1–13 von Boskoopweg entlang der Grundstücke Pinovaweg 2–8			x x		

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Rondoweg von Boskoopweg bis Rondoweg 52 Verbindungsweg entlang des Grundstücks Rondoweg 38 zum Buchenweg			x		x
Thorn-Prikker-Str. ohne Gehweg und Parktaschen rechte Seite von Robert-Grosche-Str. bis Zörgiebelstr.	A	2		2	
Warthestr. von Weichselring bis Wendeplatz Verbindungswege zwischen Hausnr. 10 und 16 zur Weserpromenade und neben Hausnr. 22 zum Weserplatz Verbindungsweg zwischen Hausnr. 30 und 32 zum Muldeweg	A G	2		2 2	 x

STADTBEZIRK 7

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Abtsweg Ranzeler Str. bis Ranzeler Str.			x		
Am Schwanebitzer Hof Stichstr. Am Schwanebitzer Hof Platzfläche	A A A	2 2 2		2	
Barbarastr. von Artilleriestr. bis Wendeanlage von Hausnr. 44 bis Hausnr. 66 Verbindungsweg zwischen Wendeanlage und Hermann-Löns-Str.	A G	1	 x	 1	 x
Baumschulenweg	A	1			x
Bitzweg von Loorweg bis Abtsweg einschl. der Stichstr. entlang den Grundstücken Bitzweg 8–14			x		
Ensener Str. Stichstr. bis Zum Gremberger Wäldchen Stichstr. von Nr. 1–9	A	1			x x x
Friedensstr. 3. Fahrbahn seitlich Akazienweg Nr. 58 – Friedensstr. Nr. 87 Stichstraße vor Nr. 110–114 Wohnweg von Stichstraße Nr. 110 zum Kindergarten Wohnwege zu den Häusern Nr. 110–114a	H A A	1 1 1		1	x x x
Friedrich-Ebert-Ufer bis Bahnhofstr. von Bahnhofstr. bis Rathausstr. (Wendekreis)	 A	 3	 x		 x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Verbindungsweg von Wendekreis Rathausstr. zur Hauptführung von Rathausstr. bis Hausnr. 102 bis Steinstr. bis Hauptstr.	G A A	 2 2		2	 x x
Grengeler Str. Stichstr. vor Hausnr. 1–9 Verbindungsweg von Wendeanlage bis Nr. 20	A	1	x		 x
Heidelbergweg von Urbacher Weg bis Wendehammer Stichweg westlich von Nr. 21 Stichweg vor Nr. 1–7 und Nr. 23–47 Verbindungsweg zum Wendekreis bis KVB-Trasse Verbindungsweg entlang Nr. 2–12, 14–24 und 26–40			x		x x x x x
Im Beginenwäldchen von Zum Gremberger Wäldchen inkl. Wendeanlage	A	1			x
Im Keuelder von Zum Gremberger Wäldchen bis Wendeanlage	A	1			x
Irisweg Fußweg zum Fliederweg und zur Hauptstr. Fußweg entlang der KVB-Trasse Fußweg entlang der Schule zur KVB-Trasse Parkplatz vor Nr. 95–103 Verbreiterung der östlichen Straßenseite im Abschnitt von Rosenhügel bis Hauptführung Irisweg von neben Hausnr. 34 bis einschließlich Wendeanlage vor Nr. 60 und 62 sowie dem Einmündungsbereich zur Straße In der Ade- lenhütte Wohnwege entlang den Hausnr. 38–40a und 42–44a zum Freesi- enweg Weg zwischen Wendeanlage vor den Hausnrn. 60–62 und Poststr.	 A A	 1 1	x x		x x x x x x x x
Konrad-Adenauer-Str. von Humboldtstr. bis Wendehammer Fahrbahn rechts und links von Nr. 29/Brüsseler Str. bis Theodor-Heuss-Str. Fußgängerzone Verbindungsweg zu Nr. 32 Platzfläche vor Nr.30–32	H H FG G A	1 2		 1 6 2	 x x
Loorweg von Ankergasse bis Auf dem Loor Nr. 101 (bebaute Seite) Verbindungsweg zwischen Loorweg und Auf dem Loor entlang den Hausgrundstücken 161 und 163 und Auf dem Loor Nr. 70–76 und 78	H	1			x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
südöstliche Sichstraßen entlang Loorweg 186 bis 186b und Loorweg 198 bis 202 Verbindungsweg zum Abtsweg zwischen den Grundstücken Abtsweg 12 und 14			x		x
Paul-Brätter-Str. bis Nr. 13/14 (Wendekreis) Verbindungsweg zur Magazinstr.	A G	1		1	x
Poller Holzweg von Rolshover Str. bis Baumschulenweg von Baumschulenweg bis Hausnr. 12 Gehweg entlang Hausnr. 12 Stichstr. zur Rolshover Str.	A A G A	1 1 1		1 1	
Reinhold-Sonnek-Str. Wohnstr. zu den Hausnr. 2–6, 8–14 und 18–22			x x		
Stahlsweg von Abtsweg bis Ranzeler Str. einschl. der zwei Stichstr. entlang den Grundstücken Stahlsweg 5–7 und 17–21			x		
Stresemannstr. von Theodor-Heuss-Str. bis Humboldtstr. Verbindungsweg von Stresemannstr. zur Stresemannstr. (Schulgelände)	A G	2		2 2	
Wahnheider Str. Stichstr. bis Hausnr. 42	A A	1 1			x x
Zum Gremberger Wäldchen von Baumschulenweg bis Ende Parkplatz neben Hausnr. 38	A	1			x x

STADTBEZIRK 8

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Aloeweg von Salbeiweg bis Hopfenstr.			x		x
Am Sonnenhut von Fenchelweg bis Madausstr.			x		x
An der Fliehbürg von Wendeanlage vor den Hausgrundstücken Nr. 45–49, 32–38 bis Ende Stichstraßen und Verbindungswege Fuß- und Radweg von der Ostmerheimer Straße zu den Hausnummern 49/51 und 44 Fußweg von Ostmerheimer Str. bis Hausnr. 44	G		x x	1	 x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
An St. Adelheid Verbindungsweg zur Elisabeth-Langgässer-Str. und Europaring Verbindungsweg von Platzfläche entlang der Hausrückfront Robert-Schuman-Str. 56–60	FG G			3 1	 x
Auf dem Eichenbrett	H	1		1	
Bamberger Str.	A	3		3	
Christa-Thomas-Weg			x		
Fenchelweg			x		x
Geraer Str. Verbindungsweg zur Bochumer Str.	A G	1		1 1	
Gothaer Platz vor Hausnr. 4–8 Platzfläche	A G	1		1 1	
Gottfried-Hagen-Str. Stichstraße von Hausnr. 20 bis Ende einschließlich Parkplätze Stichstraße bis Rolshover Str. Hausnr. 93 Verbindungsweg Gottfried-Hagen-Str. bis Lüderichstr.	A A A G	2 1 1		2 1 1	
Heßhofplatz von Waldstr. bis Ende Hausnr. 7 und gegenüber Platzfläche vor Hausnr. 18, 19, 20, 21 Durchgang zur Kuthstr.	A G G	2		 2 2	
Kalker Hauptstr. bis Kapellenstr. Verbindungsweg zur Kalk-Mülheimer Str. bis Ende Platzfläche vor der Kalker Post Verbindungsweg zum Parkplatz Vorsterstr. zwischen Kalker Hauptstr. Nr. 135/137 Platzfläche vor Hausnr. 220–222	H G H H G H	6 6		6 2 6 6 6 6	
Ludwig-Ronig-Str. von Hardtgenbuscher Kirchweg bis ca. 160 m östlich (Kinderspielplatz) Verbindungsweg zur Rösrather Str.	A G	1		1 1	
Margarete-Steiff-Weg			x		
Marie-Curie-Str. gerade Hausnummernseite ungerade Hausnummernseite	A A	1 1		1	
Olpener Str. bis Frankfurter Str. von Frankfurter Str. bis Nohlenweg von Nohlenweg bis Hans-Schulten-Str. von Hans-Schulten-Str. bis Rinderweg	H H H H	5 2 2 2		5	 x x x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Stichstraße			x		x
3. Fahrbahn von Iserlohner Str. bis Servatiusstr.	A	2			x
Parkplatz neben Nr. 803/Ecke Flehbachstr.	A	1			
Parkplatz vor Hausnr. 386-392	A	1		1	
Oranienstr.					
von Olpener Str. bis Stadtteilgrenze Höhenberg	A	5		5	
von Stadtteilgrenze Höhenberg bis Burgstr.	A	5		5	
Stichstraße von Nr. 39-47			x		x
Verbindungsweg zur Stichstraße Ansbacher Str.					x
Rothenburger Str.	A	3		3	
mit Stichstraße	A	3		3	
Verbindungsweg zur Oranienstr.	G			2	
Wieselweg			x		

STADTBEZIRK 9

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bergisch Gladbacher Str.					
von Clevischer Ring bis Ackerstr.	H	3		3	
von Ackerstr. bis Mülheimer Ring	H	3		3	
von Mülheimer Ring bis Überführung BAB A3	H	2		2	
von Überführung BAB A3 bis Stadtteilgrenze Holweide (Höhe Hausnr. 757)	H	2		2	
von Stadtteilgrenze Holweide (Höhe Hausnr. 757) bis Otto-Kayser-Str.	H	2		2	
von Otto-Kayser-Str. bis Nr. 1246/1209	H	1			x
Stichstraße zu Nr. 177a/b	A	1		1	
Stichstraße zu Nr. 603			x		x
Platzfläche vor Nr. 179	A	1			
Verbindungswege zwischen Bergisch Gladbacher Str. Nr. 592/598 und Schnellweider Str.	G			1	
Bergisch Gladbacher Str. Nr. 667/675 und Walter-Meckauer-Str.	G			1	
Bergisch Gladbacher Str. Nr. 725/729 und Walter-Meckauer-Str. Nr. 19/21	G			1	
Bergisch Gladbacher Str. Nr. 736/738 und Siebenschönweg	G			1	
Platzflächen von Immekeppeler Str. bis Heiligenhauser Str.	G			2	
Platzflächen neben Hausnr. 557-559 und ca. ein 47 m Verbindungsweg zu der Grünanlage	G			1	
Bertoldistr.	H	2		2	
Verbindungsweg entlang Graf-Adolf-Str. 3 zum Stadtgarten Mülheim	G			1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Edith-Weyde-Str. von Otto-Beyer-Str. bis Stadtgrenze			x		x
Egonstr. von Schloßstr. bis Stammheimer Ring von Stammheimer Ring bis Edelhofstr. Zufahrten zu Hausnr. 2–10, 72–76, 82–88 Querverbindung von Hausnr. 2–10 bis Hausnr. 82–88	H A	1 1	 x x		 x
Hafenstr. bis Hausnr. 12 bis Am Pulverturm Rundfahrt an der Deutz-Mülheimer Str. nördlich bis Treppenabgang zum Rheinufer Zuwege zu Hausnr. 21, 219, 227 und 233	A A A G	1 1 1		1 1 1	 x
Kranzbinderweg inkl. Wendehammer Stichstr. von Wendehammer bis Hausnr. 17 Verbindungsweg von Wendehammer bis Schweinheimer Str.			x x		 x
Peschgasse Gehweg entlang der Grünanlage	G			1	
Posadowskystr. von Von-Bodelschwingh-Str. bis Wendehammer Fußgängerbrücke	A G	1		1 1	
Regentenstr. 6 Stellplätze Platzfläche vor der Kirche Stichweg zur Kirche und Regentenstr. Nr. 36/38	A A G G	2 2		2 2 2	
Steyler Str. Verbindungsweg entlang der Kleingartenanlage von Beginn Kleingartenanlage (Vischeringstr.) bis Steyler Str.	A G	1		1	x
Von-Bodelschwingh-Str. von Am Flachsrosterweg bis Wendekreis Verbindungsweg zur Von-Ketteler-Str.	A G	1		1	x
Von-Lohe-Str. von Düsseldorfer Str. bis Fritz-Lehmann-Str. von Fritz-Lehmann-Str. bis Böckingstr. Platzfläche zwischen Nr. 8 und 14 Wohnwege entlang Nr. 8–10 und Nr. 14 bis Seitenfront Böckingstr. 10	A A G G	1 1		1 1 2 2	
Waldecker Str. bis Heidelberger Str. bis Ende Platzfläche vor Nr. 33–41	H H G	5 2		5 2 5	

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2015

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem
Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>
--------------------	---------------------------

Änderungen:

- | | |
|----------|--|
| 1 | Johannisstr.
Bereich zwischen Servasgasse und Jakordenstr. |
| 4 | Hackländerstr.
bis einschl. Hausnr. 17 und 18 |

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.12.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.